



Kommissionsreglement
Verein der Biologie Studierenden an der ETH

Zürich, 1. Oktober 2024

1 Allgemeines

Art. 1 - Einleitung

1. Dieses Reglement regelt Organisation und Tätigkeit der Kommissionen. Es ist Bestandteil der VeBiS-Statuten und unterliegt deren Revisionsbestimmungen.

Art. 2 - Haftung

1. Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten seiner Kommissionen.

Art. 3 - Individuelles Kommissionsreglement

1. Ein individuelles Kommissionsreglement zur Regelung von individueller Organisation und Tätigkeit einer Kommission kann bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
2. Es darf nicht im Widerspruch zu diesem Reglement stehen.

Art. 4 - Aktive Kommissionen

1. Die aktiven Kommissionen des VeBiS sind die Kulturkommission, die Party-Kommission, die Biotikumskommission, die HoPo-Kommission und die Industrie-Kommission.

Art. 5 - Tätigkeit

1. Die Tätigkeit einer Kommission wird, sofern sie nicht von einem individuellen Kommissionsreglement geregelt ist, durch den VeBiS-Vorstand und das Kommissionspräsidium festgelegt.

2 Organisation

Art. 6 - Grundlagen

1. Die Kommission lädt den VeBiS-Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm ihre Protokolle zu.

Art. 7 - Präsidium

1. Das Kommissionspräsidium kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
2. Sofern es sich beim Kommissionspräsidium nicht um ein Vorstandsmitglied handelt, ist es durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.
3. Es besitzt gemäss Art. 30 der Statuten des VeBiS Zeichnungsberechtigung für die Kommission.

Art. 8 - Quästur

1. Die Rechnungsführung obliegt der Quästur des VeBiS.

Art. 9 - Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Kommissionsmitglieder jeweils für eine Amtsdauer von einem Semester, sofern das individuelle Kommissionsreglement nichts anderes vorsieht.
2. Der Vorstand hat das Recht, zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen zusätzliche Kommissionsmitglieder ad interim zu wählen.

Art. 10 - Konstituierung

1. Bei der ersten Sitzung im Semester werden die Ziele für das Semester festgelegt und nach Möglichkeit Aufgaben an ihre Mitglieder verteilt.

Art. 11 - Berichte

1. Das Kommissionspräsidium legt bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 12 - Finanzen

1. Die finanziellen Mittel der Kommissionen werden im Budget des VeBiS festgelegt.
2. Die Kommissionsrechnung ist Bestandteil der Rechnung des VeBiS und wird durch die Revisoren geprüft.

Art. 13 - Entschädigungen

1. Die aktiven Kommissionsmitglieder haben ein Anrecht auf die Teilnahme am Helfendenessen.
2. Gemäss Art. 40 der Statuten des VeBiS können Kommissionsmitglieder auf Empfehlung des Kommissionspräsidiums nach mindestens zwei aufeinanderfolgenden aktiven Semestern Bonuspunkte auf die Gesamtnote der Basisprüfung hinsichtlich der Blockkurszuteilungen erhalten.
3. Welche Kommissionsmitglieder als aktiv gelten, wird vom Kommissionspräsidium festgelegt.

Schlussbestimmungen

Art. 14 - Inkraftsetzung

1. Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung an ihrer Sitzung vom 1. Oktober 2024 eingeführt und genehmigt. Es ergänzt Teilbereiche der Statuten vom 1. Oktober 2019 und tritt ab 2. Oktober 2024 in Kraft.